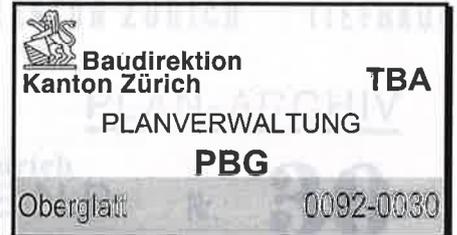


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 6. September 1972**



Oberglatt

4725. Quartierplan. Am 21. Juni 1972 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1968 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 6 Bellen. Dieser Beschluss wurde am 17. Dezember 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Festsetzung des Quartierplans erhobener Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 24. September 1971 abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Bülachstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Nordosten durch die Grafchaftsstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, und im Südwesten durch die Glatt begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oberglatt wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Die zu erwartenden Lärmeinwirkungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten verlangen keine Umzonungen im Gebiet des Quartierplans Nr. 6 Bellen. Die notwendigen Schallschutzmassnahmen an Gebäuden bilden nicht Gegenstand des Quartierplanverfahrens, sondern müssen im Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Bauten durchgesetzt werden. Da somit keine quartierplanrechtlichen Konsequenzen des Flughafenausbaus ersichtlich sind, steht dem Fortgang des Genehmigungsverfahrens nichts im Weg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen eine von der Strasse Auf der Bellen abzweigende Stichstrasse. Diese Stichstrasse wird durch einen Fussweg mit der zwischen der Bülachstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Grafchaftsstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, im Quartierplanverfahren ebenfalls ausgeschiedenen Fusswegverbindung verlaufen.

Die mit 22 m an der Stichstrasse und mit 15 m bzw. 24 m an den beiden Fusswegen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die Grafchaftsstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, für die Strasse Auf der Bellen und für die Bülachstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 4997/1964 und die Baudirektionsverfügung Nr. 2332/1965).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11 % bei der Stichstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 10. Dezember 1968 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 6 Bellen mit Bau- und Niveaulinien an den Er-

schliessungsstrassen und -wegen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. September 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler